

Arbeitsblatt 5

Fall ZR 363. O f hrt im Jahr 1987 als Beifahrer bei T mit. T f hrt mit erheblich  berh ohter Geschwindigkeit und verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem O schwer verletzt wird. O beantragt wegen der erlittenen Folgesch den eine Erwerbsunf higkeitsrente bei Rentenversicherungstr ger R. Obgleich im Rentenanspruch klargestellt ist, dass die Verletzung des O auf dem von T verursachten Unfall beruht, und obgleich die Mitarbeiter der Schadensabteilung nach einer B roanweisung des R bei Hinweisen auf Fremdverschulden verpflichtet sind, die Regressabteilung einzuschalten, leitet die mit dem Fall befasste Mitarbeiterin in der Schadensabteilung des R den Fall nicht an die Regressabteilung weiter. Im Jahr 1994 wird O Opfer eines von X verschuldeten Arbeitsunfalls, der zu einer weiteren Minderung seiner Erwerbsf higkeit f hrt. Er beantragt daher bei R eine Aufstockung der Rente. Aus dem Antrag geht wiederum hervor, dass der Unfall im Jahr 1987 von T verursacht wurde. Die zust ndige Mitarbeiterin leitet den Antrag – zum Zweck der Verfolgung m glicher Regressanspr che gegen X – an die Regressabteilung weiter. Die Regressabteilung unternimmt zun chst nichts. Erst im Jahr 2009 erkennt die Regressabteilung, dass m glicherweise Anspr che gegen T bestehen, die nach §§ 116, 119 SGB X auf R  bergegangen sind. T meint, eventuelle Anspr che seien l ngst verj hrt.

Fall ZR 364. M bucht f r sich und seine Freundin F eine einw chige Pauschalreise in die T rkei. Laut Vertrag soll die Reise mit dem Abflug am 25. Mai 2009 um 20 Uhr beginnen und mit dem R ckflug am 1. Juni 2009 um 16:40 Uhr enden. Der Preis pro Person betr gt € 369,-. Der Reiseveranstalter R beh lt sich kurzfristige  nderungen der Flugzeiten und Streckenf hrung vor, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeintr chtigt wird. Au erdem ist im Vertrag bestimmt, dass die Abtretung von Anspr chen des Reisenden wegen Leistungsst rungen ausgeschlossen ist. Am 30. Mai werden M und F informiert, dass der R ckflug kurzfristig auf 5:15 vorverlegt worden sei. Sie w rden daher um 1:15 im Hotel abgeholt, um rechtzeitig am Flughafen zu sein. M und F wollen dies nicht akzeptieren. Sie besorgen sich in Eigenregie einen R ckflug am 1. Juni um 14:00 Uhr. F l sst sich die Anspr che des M abtreten und verlangt die R ckzahlung des gesamten Reisepreises abz glich 70 € f r die erhaltene Verpflegung und € 504,52 f r die Kosten des R ckfluges und eine Entsch digung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in H he von 480,80 € f r sich selbst und von 2.193,10 € f r M. *Zu Recht?*

Fall ZR 365. Der 1947 geborene G ist Gesch ftsf hrer einer st dtischen Klinik-GmbH. Sein F nf-Jahres-Vertrag l uft Ende 2008 aus. Obwohl G seine Bereitschaft zur Vertragsverl ngerung signalisiert, entscheidet sich der Aufsichtsrat der Klinik-GmbH f r den 41-j hrigen X als Gesch ftsf hrer f r die n chsten f nf Jahre. In der Presse wird berichtet, G habe gute wirtschaftliche Ergebnisse erzielt. Der Aufsichtsrat habe sich f r X entschieden, weil f r Spitzenmanager st dtischer Betriebe eine Altersgrenze von 65 Jahren angestrebt werde und weil nach Auffassung des Aufsichtsrates angesichts der Umbr che im Gesundheitsmarkt ein Gesch ftsf hrer gebraucht werde, der die Kliniken „f r die Zukunft gut aufstellen kann“. G ist der Meinung, er sei das Opfer einer unzul ssigen Diskriminierung geworden. Er verlangt den Ersatz s mtlicher erlittener materieller Sch den und eines Nichtverm gensschadens in H he von mindestens € 110.000,-.

Fall ZR 366. O nimmt am so genannten Online-Banking im iTan-Verfahren teil. Seine Bank warnt auf der Login-Seite des Online-Banking st ndig vor Phishing-Versuchen und fordert ihre Kunden auf, niemals mehr als eine TAN preiszugeben. Nach den Gesch ftsbedingungen der Bank hat der Kunde daf r Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN und den TANs erlangt. Als sich O Ende 2008 einloggen will, erscheint eine Seite, die der gewohnten Login-Seite  hnelt, ihn aber auffordert, 10 TANs einzugeben, um wieder Zugriff auf das Online-Banking zu erhalten. O folgt der Aufforderung. Im Januar 2009 werden per Online-Banking € 5.000,- vom Konto des O auf ein ausl ndisches Konto  berwiesen. Versuche, das Geld zur ckzubuchen oder den Inhaber des ausl ndischen Kontos ausfindig zu machen, scheitern. O verlangt von seiner Bank die Erstattung des von seinem Konto abgebuchten Betrages von € 5.000,-.